

Satzung des Historischen Zentrums- Museum für Frühindustrialisierung und Friedrich Engels-Haus der Stadt Wuppertal
vom 14.11.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S:666; SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 06.11.2000 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Das Museum führt den Namen Historisches Zentrum und beinhaltet das Museum für Frühindustrialisierung sowie das Friedrich Engels-Haus.

§ 2

Das Historische Zentrum ist eine Einrichtung der Stadt Wuppertal. Sie wird durch den Oberbürgermeister verwaltet und vertreten.

§ 3

- 1.) Das Historische Zentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Historischen Zentrums ist die Förderung und Unterhaltung historischer Kulturwerte, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung, Ergänzung, Mehrung und der Präsentation, sowie die wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen des Historischen Zentrums.

Zur Sammlung gehören unter anderem

- Stadt- und Regionalgeschichte.
- Dokumente und Relikte zur Sozial- und Technikgeschichte.
- Lebenszeugnisse zur Biografie Friedrich Engels.
- Aufbau einer entsprechenden Fachbibliothek.

- 4.) Der Satzungszweck wird ferner erfüllt durch die Durchführung von (wechselnden) Ausstellungen, durch Vorträge und Unterricht für Schulklassen mit pädagogischen Führungen und weiterer Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Präsentation der Exponate. Weiter wird er erfüllt durch wissenschaftliche Betreuung von Material und Kundenumfragen wie auch wissenschaftliche und umfassende Veröffentlichungen.

§ 4

Das Historische Zentrum ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

1.) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.) Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Soweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, hat die Stadt Wuppertal dieses ausschließlich für gemeinnützige- oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung des Historischen Zentrums vom 14.11.2000, „Der Stadtbote“ Nr. 23/2000 vom 16.11.2000